



## Tarifordnung

Richtlinien zur Aufwandsentschädigung für entgeltliche Einsatz- und Dienstleistungen bzw. Beistellung von Geräten durch die Österr. Wasserrettung, Landesverband Oberösterreich (Ausgabe 2017)

### ALLGEMEINER TEIL

#### Artikel I

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte für Einsatz- und Dienstleistungen der Österr. Wasserrettung bzw. für die Benutzung von Wasserrettungseinrichtungen.
2. In den Tarifgruppen A+B sind die Entgelte für Einsatz- und Dienstleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
3. In der Tarifgruppe C sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien festgelegt. Die Kosten sind getrennt zu verrechnen.

#### Artikel II

#### Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Wasserrettung sind, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Artikels III nicht verrechenbaren Leistungen, nach Maßgabe des Tarifes A+B oder des Tarifes C dieser Tarifordnung zu verrechnen:

1. Einsatz- und Dienstleistungen aller Art
2. Überwachung von Veranstaltungen
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen

#### Artikel III

#### Entgeltfreiheit

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Inanspruchnahme der Wasserrettung erfolgt ist:

1. Bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm").
2. Wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung erfolgte mutwillig.



### Artikel IV Berechnung

1. Bei entgeltlichen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienpersonal der Wasserrettung sind die Wegzeiten vom Standort der Wasserrettung zum Einsatz-/Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
2. Bei der Stundengebühr ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen, jede weitere angefangene Stunde wird bis zu dreißig Minuten mit der halben Stundengebühr, darüber hinaus mit der vollen Stundengebühr in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz verrechnet.
3. Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial wie z.B. Treibstoff, Pressluft etc.
4. Vom Einsatzfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.
5. Für Bereitstellungen von Einsatzfahrzeugen und Anhängern sind bei Fällen wo diese nicht zum Einsatz kommen nur 50% des Kostensatzes anzuwenden.

### Artikel V Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Tauchanzügen nach besonderen Einsätzen (technische Einsätze - Einsätze mit gefährlichen Stoffen), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert verrechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

### Artikel VI Sonstige Tarife

Für Leistungen, für die in den nachstehenden Tarifen eine Bemessungsgrundlage nicht enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen ein angemessenes Entgelt einzuheben.

### Artikel VII

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Aufwandsentschädigungen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

### Artikel VIII

Bei den in dieser Tarifordnung ermittelten Entgelten handelt es sich um Kostenersätze die nicht überschritten werden dürfen, aber bei Vorlage von besonderen Gründen reduziert bzw. gänzlich darauf verzichtet werden kann.



## BESONDERER TEIL

### Tarif A

für die Beistellung von Mannschaften, Geräten und Ausrüstungsgegenständen

#### 1. Mannschaft:

Position	Gegenstand	Entgelt in €
1	Einsatz pro Mann und Stunde	24,-

#### 2. Fahrzeuge und Anhänger:

Position	Gegenstand	Entgelt in € je Std.	Entgelt in € ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2	Einsatzfahrzeug	25,-	125,-
3	Anhänger bis 750 Kg	13,-	65,-
4	Anhänger über 750 Kg	39,-	195,-
5	Kunststoffboot, Schlauchboot, Raftingboot ohne Motor	15,-	75,-
6	Motorboot bis 37 kW/50 PS (Treibstoff nach Tarif C)	29,-	145,-
7	Motorboot über 37 kW/50 PS (Treibstoff nach Tarif C)	50,-	250,-

#### 3. Tauchgeräte:

Position	Gegenstand	Entgelt in € je Std.	Entgelt in € ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
8	Schnorchler (ABC-Ausrüstung)	25,-	125,-
9	Taucher bis 40m Einsatztiefe	90,-	
10	Technischer Taucher (Mischgas)	220,-	
11	Hebeballon	20,-	100,-
12	Unterwasserscooter	70,-	



#### 4. Fließwasser / Wildwasser:

Position	Gegenstand	Entgelt in € je Std.	Entgelt in € ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
13	Fließwasserretter inkl. Ausrüstung	35,-	175,-
14	Wildwasserretter inkl. Ausrüstung	45,-	225,-

#### Tarif B

für pauschalierte Einsatzleistungen und Beistellungen

Position	Gegenstand	Entgelt in €
15	Surferbergung	30,-
16	Abschleppen Boot Kategorie 1 (bis 6 Meter) Ruderboote, E-Boote, kleine Segelboote (Jolle)	60,-
17	Abschleppen Boot Kategorie 2 (über 6 Meter) Segelboote und Motorboote	120,-
18	Regattaüberwachung	nach Aufwand
19	Rafting-, Kajak-, Wildwasserüberwachung	nach Aufwand
20	Sonstige Veranstaltungsüberwachungen (Seefest, Strandfest, etc.)	nach Aufwand

#### Tarif C

über das Ausmaß des Kostenersatzes für Verbrauchsmaterial und sonstige Kosten

1. Kraftstoffe, Öle:  
Benzin, Diesel, Außenborderöl, Getriebeöl, Motoröl, usw.
2. Erste-Hilfe Material:  
Verbandstoffe, Rettungsdecken, med. Sauerstoff, usw.
3. Atemluft für Taucher  
Pressluft, Sauerstoff, Mischgase, usw.
4. Sonstige Kosten:  
Telefonspesen, Kilometergeld, Verpflegungskosten, usw.

Die Berechnung der Positionen 1 - 4 im Tarif C erfolgt zu den aktuellen Tagespreisen.

**Die Tarifordnung tritt laut Beschluss des LV OÖ (LV-Sitzung) am 08.11.2016 in Kraft**